

Vertragsverhältnis oblige nicht dem Internationalen Gerichtshof. Der Vergleich zur Verstaatlichung der Suez-Kanal-Gesellschaft drängt sich auf.

Der Konzessionsvertrag vom 22. Februar 1866, mit dem der Suez-Kanal-Gesellschaft das Recht eingeräumt wurde, den Betrieb des Suez-Kanals auf 99 Jahre, gerechnet vom Tage der Inbetriebnahme an, zu betreiben, wurde geschlossen zwischen der Compagnie Universelle du Canal Maritime de Suez und dem Khedive Said Pascha von Ägypten. Es handelt sich also offenbar schon deshalb nicht um einen völkerrechtlichen Vertrag, weil ein Partner des Vertrages kein Völkerrechtssubjekt ist. Es ist mithin abwegig, die Verstaatlichungsmaßnahme Ägyptens als Bruch eines völkerrechtlichen Vertrages hinzustellen. Die ägyptische Regierung hat vielmehr einen Vertrag annulliert, der ihrer Souveränität widersprach. Da die Achtung der Souveränität der Staaten ein allgemein anerkanntes Prinzip des Völkerrechts ist, handelte die ägyptische Regierung rechtmäßig. Darüber hinaus ist zu bemerken, daß jeder Staat völkerrechtlich anerkanntermaßen das Recht hat, die sich auf seinem Gebiet befindenden juristischen Personen zu verstaatlichen. Der in der Völkerrechtswissenschaft strittige Punkt, ob den enteignenden Staat eine Entschädigungspflicht trifft, ist im Suez-Kanal-Fall durch die im Verstaatlichungsdekret normativ festgehaltene Bereitschaft der ägyptischen Regierung, Entschädigungen zu zahlen, unerheblich. Da die Suez-Kanal-Gesellschaft eindeutig eine ägyptische Gesellschaft war, braucht auch nicht besonders untersucht zu werden, ob ein Staat nur eigene oder auch ausländische juristische Personen verstaatlichen kann.

Um aber noch einmal klarzulegen, daß die ehemalige Suez-Kanal-Gesellschaft tatsächlich eine ägyptische juristische Person war, sei auf die Erklärung der ägyptischen Regierung zur Suez-Konferenz verwiesen, in der dargelegt wird, daß die Suez-Kanal-Gesellschaft eine ägyptische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Societe anonyme) ist. In dieser Erklärung wird auch Bezug genommen auf § 16 des Konzessionsvertrages zwischen der ägyptischen Regierung und der Suez-Kanal-Gesellschaft, der folgendermaßen lautet:

„Die Compagnie Universelle du Canal Maritime de Suez als eine ägyptische Gesellschaft unterliegt den Gesetzen und Gepflogenheiten des Landes.“<sup>7)</sup>

Angesichts dieser unmißverständlichen Darlegung des Charakters der ehemaligen Suez-Kanal-Gesellschaft ist es klar, daß die Behauptungen der Westmächte in ihrer Suez-Erklärung vom 2. August 1956 rechtlich nicht von Belang sein können. Die drei Mächte hatten erklärt, daß die Suez-Kanal-Gesellschaft immer einen internationalen Charakter besessen habe, und zwar „hinsichtlich ihrer Aktionäre, ihrer Direktoren und ihres Personals“. Diese Faktoren können aber keinen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit der Suez-Kanal-Gesellschaft haben.

\*

Angesichts der Tatsache, daß die Verstaatlichung der Suez-Kanal-Gesellschaft eine innere ägyptische Angelegenheit ist und die international interessierende freie Durchfahrt durch den Suez-Kanal durch diese Maßnahme nicht berührt wurde und in keinem Zusammenhang mit ihr steht, bestand für die Abhaltung der von den drei Westmächten einberufenen Suez-Konferenz in London keine zwingende Notwendigkeit. Das hat die Regierung der DDR wiederholt zum Ausdruck gebracht.

Die Teilnahme der DDR an der Londoner Konferenz erschien gleichwohl aus wirtschaftlichen, aber auch aus politischen und rechtlichen Gründen geboten. Die DDR ist, wie auch in einer Mitteilung des Presseamtes beim Ministerpräsidenten zur Suez-Konferenz festgestellt wurde, und wie die von der Volkskammer der DDR gebilligte, von Außenminister Dr. Bolz abgegebene Regierungserklärung vom 29. August 1956 betont, unter den gegenwärtigen Verhältnissen in Deutschland einer der beiden Nachfolgestaaten des Deutschen Reiches, das Signatarstaat der Konvention von 1888 war. Die DDR wurde jedoch zur Konferenz ebensowenig zugelassen wie andere Staaten, die entweder Benutzer des Suez-Kanals oder Vertragsmächte

7) vgl. die in der New York Times vom 13. August 1956 abgedruckte Erklärung von Präsident Gamal Abdel Nasser, in der er die Teilnahme an der Londoner Suez-Kanal-Konferenz ablehnte.

der Konvention von 1888 sind. Man wollte, abgesehen von der Sowjetunion, Indien und einigen anderen Staaten, die man nun beim besten Willen nicht von der Konferenz ausschließen konnte, nur solche Verhandlungspartner in London haben, von denen man wußte, daß sie nicht mit unbequemen Argumenten aufwarten würden. Auf diese Art und Weise bot die Londoner Konferenz noch nicht einmal ihrer Zusammensetzung nach die Gewähr dafür, daß die Meinungen aller an der Lösung der Suez-Frage interessierten Staaten berücksichtigt würden.

Diese Tatsache hat der Konferenz den Stempel der mangelnden Repräsentativität aufgedrückt und zu offiziellen Protestschritten von mehreren Seiten Anlaß gegeben. So rügten besonders die Sowjetunion und Ägypten die Zusammensetzung der Konferenz. Hier sei auch die Haltung der Regierung Panamas angeführt, die offiziell gegen ihre Nichteinladung als Hauptbenutzer des Kanals protestiert hat und außerdem eine Regierungdelegation unter Leitung des panamesischen Botschafters in Rom nach Kairo entsandte, um Parallelen zwischen der Suez-Frage und den Problemen des Panama-Kanals zu studieren.

Die Londoner Konferenz kann daher nur als Vorkonferenz zu einer Staatenzusammenkunft der Art aufgefaßt werden, wie sie die ägyptische Regierung vorgeschlagen hat, als sie davon ausging, daß alle Benutzerstaaten des Kanals eingeladen werden müßten.

Der Verlauf der Londoner Suez-Kanal-Konferenz zeigt das Streben der imperialistischen Mächte nach neuen Formen des Kolonialismus, hier in Gestalt internationaler Kontrollbehörden. Eine internationale Behörde soll den Suez-Kanal verwalten, soll also die Gewalt über ausschließlich ägyptisches Eigentum und Territorium erhalten. Die Völkerrechtswidrigkeit eines solchen Planes ist evident. Interessant ist aber in diesem Zusammenhang, daß den Westmächten solch ein Gedanke nicht gekommen ist, als sich der Suez-Kanal unter der alleinigen Verfügungsgewalt Großbritanniens befand.

In diesem Zusammenhang sind die Debatten zur Dardanellen-Frage von Interesse, die auf der Potsdamer Konferenz stattfanden. Die USA hatten, von Großbritannien sekundiert, vorgeschlagen, die Freiheit der Schifffahrt auf allen Wasserstraßen der Welt international zu überwachen. Daraufhin entspann sich folgende Auseinandersetzung über den Suez-Kanal, die aus den Memoiren Truman<sup>8 9)</sup> zitiert sei:

„Molotow fragte, ob der Suez-Kanal nach einem ähnlichen Grundsatz betrieben werde. Churchill gab zurück, der Kanal stehe im Krieg wie im Frieden allen Völkern offen. Molotow fragte, ob der Suez-Kanal unter der gleichen internationalen Kontrolle stehe wie sie für die Dardanellen vorgeschlagen werde. Churchill erwiderte, diese Frage sei nie aufgeworfen worden. Molotow entgegnete: „Dann werfe ich sie jetzt auf. Warum soll ein angeblich so ausgezeichnetes Prinzip nicht auch auf den Suez-Kanal Anwendung finden?“ Darauf Churchill: „Die für den Suez-Kanal bestehende Regelung hat in 70 Jahren nie zu Beanstandungen Anlaß gegeben. Wir Briten sind mit ihr absolut zufrieden. Molotow: „Es hat eine Menge von Klagen gegeben. Fragen Sie Ägypten!“

Eden griff ein und sagte, zwischen England und Ägypten bestünden vertragliche Abmachungen. Molotow: „Sie haben aber doch behauptet, eine internationale Kontrolle sei vorzuziehen.“

Heute will man den Suez-Kanal international kontrollieren, weil ihn nicht mehr die Kolonialmacht England beherrscht, sondern der souveräne ägyptische Staat. Man erstrebt also seitens der Westmächte eindeutig eine imperialistische Zwecklösung. Dabei setzt man sich in Widerspruch zu den Prinzipien und Zielen der UN. Es sei nur an die Resolution der 411. Plenartagung der UN-Vollversammlung vom 21. Dezember 1952<sup>9)</sup> erinnert, in der die Vollversammlung betont, „daß das Recht der Völker, ihre Naturschätze und Hilfsquellen frei zu nutzen und auszubeuten, ihrer Souveränität innewohnt und mit den Zielen und Prinzipien der Charta der UN übereinstimmt“.

8) Truman, Memoiren, Alfred-Scherz-Verlag Berlin 1955, Bd. 1 S. 387f.

9) General Assembly, Official Records: Seventh Session, Supplement Nr. 20 (A/2361), New York, S. 18.